

1079 oder vorher: Bobbo – Eigenhöriger des Klosters Corvey

In einer einer als ‚*Rotula*‘ bekannten Heberolle [i.e. Abgabenverzeichnis] aus dem 11. Jahrhundert, in der Einkünfte des von fränkischen Kaiser Ludwig dem Frommen 816 n.Chr. gegründeten Klosters Corvey in den Gebieten an der unteren Ems aufgeführt sind, haben wir die frühesten zuverlässigen Belege für die Existenz der Dörfer Spahn und Harrenstätte. Hiernach gab es die Dörfer schon vor dem Jahr 1079. Dies war das Jahr, als das Recht zur Vergabe des Kirchenzehnten durch König Heinrich IV. auf den Bischof von Osnabrück übertragen wurde.¹Tatsächlich dürfte die Geschichte beider Dörfer noch beträchtlich weiter zurückreichen.²

Wir erfahren aus der *Rotula* nicht nur, dass Corvey vor dem besagten Datum 1079 in einer Reihe von Ortschaften des Hümmlings, darunter Harrenstätte und Spahn, das Zehntrecht besaß [zu den Details sieh das Dokument „1079 oder früher – Ersterwähnung beider Dörfer“], sondern wir hören auch davon, dass im Gebiet der unteren Ems zahlreiche Bauern als Leibeigene oder Eigenhörige eine Hufe (lat. *mansus*) des Klosters von einigen Hektar Größe bewirtschafteten. Sie hatten entsprechend jährlich bestimmte Abgaben an die Zentralhöfe (lat. *curiae*) von Corvey zu entrichten.

Zu diesem Personenkreis gehörte auch ein Spahner Bauer. Dies entnehmen wir einer kurzen Bemerkung in einer Auflistung jener Leibeigenen des Klosters im Emsland, die gegenüber der corvey’schen *curia* in Meppen lieferpflichtig waren:

„*In Spene Bobbo XIII modios (siliginis), I paldonem, I ovem (exsolvit).*“³

Übersetzung:“ In Spahn (entrichtet) Bobbo 13 Malter (Getreide), 1 Wollkleid und ein Schaf.“

Bobbo ist damit die erste uns namentlich bekannte Person aus unserem Dorf. Doch anders als die große Mehrheit der Spahner und Harrenstätter in der Folgezeit war er unfrei und deshalb gegenüber dem Kloster als kirchlichen Grundherrn gegen Gewährleistung von Schutz zu der besagten jährlichen Abgabe verpflichtet. Als „Eigen(be)höriger“ hatte Bobbo zudem noch unregelmäßige Leistungen zu erbringen. Dazu gehörte der ‚Sterbfall‘ - eine Abgabe, die bei seinem Tode fällig wurde oder beim Ableben seiner Ehefrau (etwa eine Kuh oder ein teures Kleid). Eine andere Abgabe war die ‚Einfahrt‘ - eine Zuwendung, die beim Wechsel des Hofbewirtschafters oder der Einheirat der jungen Bäuerin verlangt wurde (zu den Details siehe das Dokument „1624: Was bedeutet Eigenhörigkeit“).

Einschlägige Beispiele zu der Ausgestaltung dieser Leistungen liefert auch Holger Lemmermann (Auf dem Freien Hümmling, 2. Aufl. Sögel 1995, S. 30), Dort erfahren wir z.B., dass der eigenhörige Beerbte Deimann in Klein Stavern im 16. Jahrhundert jährlich 6 Schilling Pacht entrichten musste. Ferner lieferte er 2 ½ Molt [i.e. ca. 660 l] Roggen, 1 ‚guists‘ Schwein und 1 Widder. Die ‚Auffahrt‘ betrug für ihn im Jahre 1535 20 Goldgulden, der ‚Sterbfall‘ hingegen 18 silberne Joachimthaler.



Bild links: Bauern liefern ihre Abgaben an den Grundherrn ab. Holzschnitt aus dem 15. Jh. (Wien Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek)

¹ Vgl. das Osnabrücker Urkundenbuch Bd. I: Die Urkunden der Jahre 770-1200, hg. v. Friedrich Philippi 1892, Nr 33. Dieses Privileg scheint ihm im späten 9. Oder im 10. Jahrhundert zugebilligt worden zu sein.

² Dies gilt, obwohl das oben abgebildete Ausschnitt nur eine Abschrift der *Rotula* aus dem Jahre 1479 ist (StaMs Msc. VII 520, Nr. 12 [b]). Vgl. dazu die kritische Ausgabe dieser Heberolle von Hans Heinrich Kaminsky: Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit. 1972.

³ Vgl. die *Rotula* Abschn. IX Z. 44 (in Kaminsky 1972, S. 205).